



Informationen zur „Teilnahmebescheinigung und Verpflichtungserklärung“ des Leitfadens Prävention vom 27. August 2010 für SPORT PRO GESUNDHEIT-Angebote in Sportvereinen

Stand: 10. Juni 2011

Mit dem „Leitfaden Prävention“ in der Fassung vom 27. August 2010 wurde seitens der Krankenkassen der Einsatz der „Teilnahmebescheinigung und Verpflichtungserklärung“ als verbindlich gesetzt. Vereine, die ihren Teilnehmern an SPORT PRO GESUNDHEIT-Angeboten durch die Ausstellung dieser Bescheinigung eine Kurskostenbezuschung durch ihre Krankenkasse ermöglichen wollen, sollten folgendes berücksichtigen.

Ein Hinweis vorweg:

Die „Teilnahmebescheinigung und Verpflichtungserklärung“ ist ein rechtswirksames Dokument. Mit der Unterschrift erkennen der Verein bzw. die Übungsleitung die Ausführungsbedingungen an, die dann auch eingehalten werden müssen.

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes zu den Bedenken des organisierten Sports

Der Landessportbund hatte zum Einsatz der Bescheinigung durch Sportvereine Bedenken formuliert. Am 20. Mai 2011 ist beim Deutschen Olympischen Sportbund die Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes eingegangen. In den Erläuterungen geht der GKV-Spitzenverbandes auf die Bedenken des organisierten Sports und den besonderen Rechtstatus der Sportvereine und Übungsleiter/innen mit dem Qualitätssiegel SPORT PRO GESUNDHEIT (ebenso „Pluspunkt Gesundheit.DTB“ und „Gesund und fit im Wasser“) im Detail ein. Der GKV-Spitzenverband führt zu den folgenden Punkten, die aus Sicht des Vereinsrechts Bedenken hervorgerufen haben, aus:

1. Unterschrift des Anbieters

Es unterzeichnet der Verantwortliche für die Kursdurchführung, d.h. der Übungsleiter. Er ist der Ansprechpartner der Krankenkassen für Rückfragen bzw. Beanstandungen.

Beanstandungen richten sich dann an den Übungsleiter als Vertreter des Vereins, nicht als Privatperson. Der Übungsleiter muss vom Verein legitimiert sein, im Namen des Vereins zu handeln, d.h. die Teilnahmebescheinigung zu unterzeichnen.



2. Abführung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Der Verein genügt seiner Sorgfaltspflicht, wenn er die selbständigen Übungsleiter darauf hinweist, dass sie verpflichtet sind, ihre Einnahmen zu versteuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Ob ein Übungsleiter als abhängig Beschäftigter oder freier Mitarbeiter einzustufen ist, ist nicht immer eindeutig. Um bei dieser Bewertung rechtliche Risiken zu minimieren, kann die Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens durch die Deutsche Rentenversicherung sinnvoll sein. Wir empfehlen zu diesem Thema das VIBSS-Infopapier „Bezahlte Mitarbeit im Sport“.

3. Sanktionen bei Verstößen gegen die Vorgaben des Leitfadens Prävention

Strafzahlungen von 5.000 € sind das Höchstmaß an Sanktion. Eine Strafzahlung kann nur im Fall grob fahrlässiger und vorsätzlicher Verstöße gegen die Anforderungen des Leitfadens Prävention verhängt werden. Der Betrag muss dann in Relation zum entstandenen Schaden stehen. Verstöße im Sinne des GKV-Leitfadens Prävention liegen dann vor,

- wenn organisatorische, sächliche, fachliche oder personelle Voraussetzungen nicht erfüllt werden (z.B. die Anzahl von 8 bis 12 Kurseinheiten nicht eingehalten werden, die Qualifikationsanforderungen an die Kursleitung nicht erfüllt werden usw.)
- nicht erbrachte Leistung abgerechnet werden (z.B. „Gefälligkeitsbescheinigungen“ erstellt werden)
- Beanstandungen nicht fristgerecht beseitigt werden.

4. Umgang mit der Teilnahmebescheinigung

Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes richtet sich die „Teilnahmebescheinigung und Verpflichtungserklärung“ an alle Anbieter. Der GKV-Spitzenverband betont, dass die nicht gemäß den Ausführungen unter 1. bis 3. zutreffenden Punkte der Verpflichtungserklärung „ignoriert“ werden können.

5. Information der Krankenkassen

Der GKV-Spitzenverband sagt zu, zeitnah an die Mitglieder des Verbandes erläuternde Hinweise zur „Teilnahmebescheinigung und Verpflichtungserklärung“ zu geben, in denen die ausgeführten Aspekte aufgenommen werden.

Aus Sicht des Landesportbundes Nordrhein-Westfalen wird damit die Position der Sportvereine und Kursleitungen angemessen berücksichtigt. Die Kursleitungen können die Bescheinigung unter Beachtung der oben ausgeführten Punkte unterzeichnen.